

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Juli 2020	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 20	Vierzehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften <i>Ändert FFN 12-12, 18-2, 231-45, 232-7, 320-199, 323-153, 362-77, 351-79, 351-84, 362-71, 362-72, 363-34, 50-41, 70-264, 85-64</i>	430
24. 6. 20	Gesetz zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich <i>Ändert FFN 70-258</i>	435
25. 6. 20	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches <i>Ändert FFN 34-56</i>	436
25. 6. 20	Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen (Pflegeschulenfinanzierungsgesetz – PflSchulFinanzG) <i>FFN 350-105</i>	439
24. 6. 20	Erste Verordnung zur Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung <i>Ändert FFN 70-295</i>	442
15. 6. 20	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2020/2021 (Hessische Zulassungszahlenverordnung 2020/2021)..... <i>FFN 70-299</i>	444
18. 6. 20	Erlass über die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen <i>FFN 17-51; hebt auf FFN 17-46</i>	450

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Vierzehntes Gesetz
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften
Vom 23. Juni 2020**

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes über die
Bannmeile des Hessischen Landtags**

Das Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern im Einvernehmen mit“ durch „für das Versammlungsrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Präsidentin oder“ ersetzt.
2. In § 5 wird die Angabe „2020“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen
Ausführungsgesetzes zum
Artikel 10-Gesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(HAGArt10G)“ angefügt.
2. In § 1 werden das Wort „von“ durch „des“, die Angabe „7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576)“ durch „17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)“ und die Wörter „die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ durch „das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister“ durch „Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt und wird nach dem Wort „Kommission“ die Angabe „(G 10-Kommission)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister“ durch „das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 wird das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ und das Wort „daß“ durch „dass“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister“ durch „Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ und das Wort „Datenschutzbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ und die Wörter „die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister“ durch „das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister“ durch „Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ und das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die G 10-Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen und Beisitzern.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende muß“ durch „Die oder der Vorsitzende muss“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 12-12

²⁾ Ändert FFN 18-2

- dd) In Satz 5 werden das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ und die Wörter „ein Vertreter“ durch „eine Vertretung“ ersetzt.
- ee) In Satz 6 werden die Wörter „Kommission und ihre Stellvertreter“ durch die Angabe „G 10-Kommission und ihre stellvertretenden Mitglieder“ und die Wörter „neuen Kommission“ durch die Angabe „neuen G 10-Kommission“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Kommission“ durch die Angabe „G 10-Kommission“ ersetzt.
7. § 6 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3³⁾

Änderung des Grenzbereinigungsgesetzes

Das Grenzbereinigungsgesetz vom 13. Juni 1979 (GVBl. I S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),“ durch „der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „27. September 2012 (GVBl. S. 290)“ durch „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „29. November 2010 (GVBl. I S. 421)“ durch „12. September 2018 (GVBl. S. 570)“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)“ ersetzt.
5. § 18 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 19 wird § 18 und in Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom

20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)“ durch „§ 39 Abs. 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)“ ersetzt.

2. In § 30 wird die Angabe „2020“ durch „2024“ ersetzt.

Artikel 5⁵⁾

Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 86 das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 6⁶⁾

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

In § 76 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird die Angabe „2020“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 7⁷⁾

Änderung des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes

In § 16 Satz 2 des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 525) wird die Angabe „2020“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 8⁸⁾

Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes

In § 6 Satz 2 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird die Angabe „2020“ durch „2021“ ersetzt.

³⁾ Ändert FFN 231-45
⁴⁾ Ändert FFN FFN 232-7
⁵⁾ Ändert FFN 320-199
⁶⁾ Ändert FFN 323-153
⁷⁾ Ändert FFN 362-77
⁸⁾ Ändert FFN 351-84

Artikel 9⁹⁾**Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011**

Das Hessische Krankenhausgesetz 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 6 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)“ durch „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gesundheitskonferenz“ die Angabe „nach § 6 des Gesetzes zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 465), geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599),“ eingefügt.
3. In § 19 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ durch „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ und die Angabe „20. November 2013 (GVBl. S. 635)“ durch „9. September 2019 (GVBl. S. 229)“ ersetzt.
4. In § 21 Satz 3 wird die Angabe „23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ durch „22. März 2020 (BGBl. I S. 604)“ ersetzt.
5. In § 30 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 51 des“ das Wort „Hessischen“ und nach dem Komma das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „25. November 2015 (GVBl. S. 414)“ durch „7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)“ ersetzt.
6. In § 33 Abs. 2 wird die Angabe „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ durch „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ sowie 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) und 27. März 2020 (BGBl. I S. 580)“ ersetzt.
7. In § 34 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰⁾**Änderung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes**

Das Hessische Wohnraumförderungsgesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Nr. 7 wird die Angabe „11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066)“ durch „20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055)“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 5 wird die Angabe „21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ durch „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „4. August 2019 (BGBl. I S. 1147)“ durch „20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
4. In § 28 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 11¹¹⁾**Änderung des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes**

Das Hessische Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „9. September 2019 (GVBl. S. 229)“ durch „23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“ ersetzt.
2. In § 31 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2022“ ersetzt.

Artikel 12¹²⁾**Änderung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes**

Das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 313)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318),“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch „12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. L 314 S. 72“ ein Komma und die Angabe „2018 Nr. L 127 S. 2“ eingefügt.
 - c) In Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 3150, 3176),“ die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794),“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255)“ durch „30. November 2019 (BGBl. I S. 1924)“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „vermessungstechnischen Dienstes“ durch „technischen Dienstes in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),“ gestrichen.
6. In § 24 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.

⁹⁾ Ändert FFN 351-84

¹⁰⁾ Ändert FFN 362-71

¹¹⁾ Ändert FFN 362-72

¹²⁾ Ändert FFN 363-34

7. In § 26 Abs. 3 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353)“ durch „9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.
8. In § 36 Abs. 3 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 108 S. 1)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115),“ eingefügt.
9. In § 48 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2022“ ersetzt.
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird die Angabe „des Beschlusses Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. EU Nr. L 204 S. 1)“ durch „der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. EU Nr. L 348 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/254 der Kommission vom 9. November 2018 (ABl. EU Nr. L 43 S. 1)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 8 wird die Angabe „2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114)“ durch „2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32)“ ersetzt.
11. In Anlage 3 Nr. 8 wird die Angabe „2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EU Nr. L 24 S. 8), geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114)“ durch „2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17, 2012 Nr. L 158 S. 25)“ ersetzt.

Artikel 13¹³⁾

Änderung des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren

In § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), wird die Angabe „2020“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 14¹⁴⁾

Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes

In § 9 Satz 2 des Hessischen Bibliotheksgesetzes vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523), wird die Angabe „2020“ durch „2021“ ersetzt.

Artikel 15¹⁵⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt, wird die Angabe „S. 115“ durch „S. 114“ und die Angabe „2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)“ durch „22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)“ ersetzt.
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 5“ die Angabe „Satz 1“ und nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „S. 1109“ durch „S. 1108“ und die Angabe „2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)“ durch „6. März 2020 (BGBl. I S. 485)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „18. Juni 2012 (GVBl. S. 172)“ durch „22. November 2017 (GVBl. S. 383)“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)“ durch „21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875)“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „28. September 2015 (GVBl. S. 338)“ durch „22. August 2018 (GVBl. S. 366)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Landesamt für“ die Angabe „Naturschutz,“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekannt-

¹³⁾ Ändert FFN 50-41

¹⁴⁾ Ändert FFN 70-264

¹⁵⁾ Ändert FFN 85-64

machung“ eingefügt und wird die Angabe „26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“ durch „3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „bei einer sachlichen Unbilligkeit“ durch „bei der Entscheidung über das Vorliegen einer sachlichen Unbilligkeit“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Prozent“ die Wörter „für das Jahr“ eingefügt.

6. In § 21 Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch „2023“ ersetzt.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 23. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
der Justiz
Kühne-Hörmann

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen
Al-Wazir

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Dorn-Rancke

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Hinz

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich**

Vom 24. Juni 2020

Artikel 1*)

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 96 wie folgt gefasst:

„§ 96 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie“

2. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen zur Bewältigung
der Auswirkungen
der SARS-CoV-2-Pandemie

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin

oder der hierfür zuständige Minister zur Sicherstellung von Forschung und Lehre ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit sowie die insgesamt zulässige Dauer der Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu erlassen und dabei von den Regelungen der §§ 19, 20, 64 Abs. 4, § 65 Abs. 2 und § 101 Abs. 4 abzuweichen.

(2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium berichtet dem Landtag regelmäßig über den Sachstand der Rechtsverordnungen nach Abs. 1.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Dorn-Rancke

*) Ändert FFN 70-258

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches*)
Vom 25. Juni 2020**

Artikel 1

**Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „3“ durch „2a“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - a) bis zu 25 Stunden 2 300 Euro,
 - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3 300 Euro,
 - c) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 4 350 Euro,
 - d) 45 Stunden und mehr 4 750 Euro,
2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 000 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 200 Euro,
 - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 750 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 1 000 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 250 Euro,

dd) 45 Stunden und mehr 1 500 Euro,

3. ab Schuleintritt

- a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 650 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 800 Euro,
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 000 Euro,
- b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - aa) bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - cc) mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1 000 Euro und
 - dd) 45 Stunden und mehr 1 250 Euro.“

c) Als neuer Abs. 2a wird eingefügt:

„(2a) Für Tageseinrichtungen, die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken, wird eine Pauschale in Höhe von

1. 12 000 Euro bei unter 50,
2. 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und
3. 30 000 Euro bei 100 und mehr

vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt. Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt. Die Gewährung der Pauschale setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

*) Ändert FFN 34-56

1. er die Personalkapazitäten in der Tageseinrichtung schnellstmöglich entsprechend aufstockt, sofern der personelle Mindestbedarf nicht den Vorgaben des § 25c in der am 1. August 2020 geltenden Fassung entspricht, und
 2. er beabsichtigt, Zeiten, die er nach § 25a Abs. 1 Satz 2 oder aufgrund von anderen Förderungen und Zuschüssen am 1. August 2019 nicht nur vorübergehend in der Tageseinrichtung vorgehalten hat, bis zu 15 Prozent im gleichen prozentualen Umfang zu dem personellen Mindestbedarf nach § 25c Abs. 2 beizubehalten.
- Zusätzlich wird Tageseinrichtungen nach Satz 1 im Jahr 2022 für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 5 000 Euro gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gelten Satz 1, 3 und 4 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.“
- d) In Abs. 3 wird die Angabe „1. 170 Euro im Jahr 2018, 2. 225 Euro im Jahr 2019 und 3. 300 Euro ab dem Jahr 2020“ durch „300 Euro“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „390“ durch „500“ ersetzt.
 - f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2 340“ wird durch „3 000“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird das Wort „Stunden“ durch die Angabe „bis unter 45 Stunden und“ ersetzt.
 - dd) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. 2 640 Euro bei 45 Stunden und mehr“
2. § 32a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „1 200“ durch „1 800“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „2 400“ durch „2 600“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. c wird nach der Angabe „35“ die Angabe „bis unter 45“ eingefügt und die Angabe „3 000“ durch „3 300“ ersetzt.
 - dd) Als Buchst. d wird angefügt:

„d) 45 Stunden und mehr bis zu 3 700 Euro,“
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „160“ durch „500“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „190“ durch „650“ ersetzt.

- cc) In Buchst. c wird nach der Angabe „35“ die Angabe „bis unter 45“ eingefügt und die Angabe „220“ durch „800“ ersetzt.
 - dd) Als Buchst. d wird angefügt:

„d) 45 Stunden und mehr bis zu 1 000 Euro,“
- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „140“ durch „450“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „160“ durch „550“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. c wird nach der Angabe „35“ die Angabe „bis unter 45“ eingefügt und die Angabe „190 Euro“ durch „650 Euro“ ersetzt.
 - dd) Als Buchst. d wird angefügt:

„d) 45 Stunden und mehr bis zu 900 Euro.“
3. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Übergangsvorschriften

§ 32 Abs. 3 Satz 2 und § 32b Abs. 1 und 2 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2022 fort.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 25b wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 13 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nr. 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) Als Nr. 15 wird angefügt:

„15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Als Nr. 4 bis 6 werden angefügt:

„4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,

5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und
6. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland,
- a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
- b) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,
- c) die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
- d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.“
- bb) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
- „Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von 15 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.“
2. § 25c wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „15“ durch „22“ ersetzt und nach dem Wort „Fortbildung“ die Angabe „sowie des nach Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit“ eingefügt.
- b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
- „(3) Für die Leitungstätigkeit sind zusätzlich Zeiten im Umfang von 20 Prozent der nach Abs. 2 ermittelten Summe des personellen Mindestbedarfs vorzuhalten, jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen. Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.“
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
3. In § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „und 2 Satz 1 bis 3“ durch ein Komma und die Angabe „2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3“ ersetzt.
4. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „können“ durch „erhalten“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetz“ das Wort „erhalten“ gestrichen.
5. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Als Abs. 1 wird eingefügt:
- „(1) Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2022 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird Abs. 2.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 25. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Finanzierung von Pflegeschulen
(Pflegeschulenfinanzierungsgesetz – PflSchulFinanzG)***

Vom 25. Juni 2020

Erster Teil
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für staatlich anerkannte oder genehmigte Schulen in Hessen, die den theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), durchführen (Pflegeschulen).

Zweiter Teil
**Übernahme von Miet- und
Investitionskosten**

§ 2
Voraussetzungen

(1) Pflegeschulen, die nicht in Trägerschaft eines Krankenhauses betrieben werden oder mit einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verbunden sind, haben Anspruch auf die Übernahme von Kosten für die Räumlichkeiten, die für die Durchführung der Pflegeausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes genutzt werden, soweit sie hierfür erforderlich sind. Für gemischt genutzte Räumlichkeiten, die auch der Durchführung der Pflegeausbildung nach Satz 1 dienen, werden die Kosten anteilig nach dem Verhältnis der ausschließlich für die Pflegeausbildung und der nicht für die Pflegeausbildung genutzten Räumlichkeiten übernommen. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit eine anderweitige Ersatzmöglichkeit für diese Kosten besteht.

(2) Bei angemieteten Räumlichkeiten werden die nachgewiesenen Kosten der Nettokaltmiete, beschränkt auf die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete, (Mietkosten) übernommen.

(3) Bei Räumlichkeiten, die sich im Eigentum der Pflegeschule oder ihres Trägers befinden, werden die Investitionskosten ersetzt. Investitionskosten sind

1. die Aufwendungen für die nach den §§ 7 und 52 Abs. 15 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886), ermittelten Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden für Pflegeschulen, darin festinstallierte Einbauten und

technische Anlagen sowie der dazugehörenden Außenanlagen,

2. die angemessenen Entgelte für die Nutzung von Grund und Boden durch die Pflegeschule, insbesondere Erbpachtzinsen, und
3. die jeweils angemessenen Zinsen und Verwaltungskosten von Darlehen oder die angemessenen kalkulatorischen Zinsen für eingesetztes Eigenkapital für die den Aufwendungen nach Nr. 1 zugrundeliegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die angemessenen kalkulatorischen Zinsen nach Satz 2 Nr. 3 dürfen drei Prozent nicht überschreiten. Die Übernahme der Investitionskosten ist auf die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete beschränkt.

(4) Für Räumlichkeiten, die sich nach dem 31. Dezember 2019 im Eigentum einer Pflegeschule oder ihres Trägers befanden und nach einer Veräußerung an einen Dritten durch die Pflegeschule oder ihren Träger angemietet werden, werden Mietkosten nur bis zur Höhe von Kosten, die sich entsprechend Abs. 3 Satz 2 bis 4 ergeben würden, übernommen.

(5) Größe und Nutzung der Flächen sowie die Miet- und Investitionskosten sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3
Verfahren

(1) Die Übernahme von Miet- und Investitionskosten erfolgt auf Antrag jeweils für ein Kalenderjahr. Die Zahlung erfolgt jeweils zum letzten Werktag eines Monats.

(2) Der Anspruch auf Übernahme von Miet- und Investitionskosten entfällt, soweit die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 nicht mehr vorliegen. Die Pflegeschule ist verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die sich auf die Höhe der Miet- und Investitionskosten auswirken, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes über die Übernahme von Miet- und Investitionskosten vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Berechtigten erfolgt,
2. der Berechtigte eine wesentliche für ihn nachteilige Änderung der Verhältnisse, die der Entscheidung zugrunde lagen, vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht mitgeteilt hat,

*) FFN 350-105

3. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes ganz oder teilweise weggefallen ist.

§ 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Für die Rückforderung von Überzahlungen gilt § 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

- (4) Durch Rechtsverordnung kann Näheres zum Verwaltungsverfahren geregelt werden.

Dritter Teil

Kosten der Sprachförderung

§ 4

Voraussetzungen

(1) Den Pflegeschulen wird für die ausbildungsintegrierte Vermittlung berufsbezogener fachsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten (Sprachförderung) eine Stundenpauschale gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Stundenpauschale ist

1. das Vorliegen eines schulischen Sprachförderkonzeptes,
2. die Durchführung durch fachlich qualifizierte Lehrpersonen und
3. die Feststellung eines entsprechenden Sprachförderbedarfs für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler durch die Schulleitung.

Die Stundenpauschale wird nicht für Personen gewährt, die sich in Anerkennungs- oder Anpassungsmaßnahmen nach dem Vierten Teil des Pflegeberufgesetzes befinden.

(3) Ein schulisches Sprachförderkonzept muss ein Verfahren zur Bestimmung des individuellen Sprachförderbedarfs und einer angemessenen Sprachförderung durch fachlich qualifizierte Lehrpersonen beinhalten.

(4) Ausreichend fachlich qualifiziert sind Lehrpersonen, wenn sie

1. für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache zertifizierte oder vergleichbar qualifizierte Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer sind,
2. über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt im Fach Deutsch mindestens für die Sekundarstufe 1 verfügen oder
3. nach dem Konzept des arbeits- und ausbildungsintegrierten Sprachlernens im Umfang von mindestens 80 Stunden weitergebildete hauptamtliche Lehrkräfte sind.

Lehrkräfte nach Satz 1 Nr. 3 dürfen die Sprachförderung im Rahmen des Fachunterrichts erbringen.

§ 5

Höhe und Umfang

(1) Die Stundenpauschale für die Sprachförderung beträgt 2,94 Euro je Schülerin oder Schüler, für die oder den die Schulleitung einen entsprechenden Sprachförderbe-

darf festgestellt hat. Sie wird je Schülerin oder Schüler für höchstens 160 Stunden pro Ausbildungsjahr gewährt.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Stundenpauschale der allgemeinen Einkommensentwicklung angepasst werden.

§ 6

Verfahren

(1) Die Auszahlung der Stundenpauschalen erfolgt auf der Grundlage entsprechend gekennzeichnete Teilnehmerlisten des jeweiligen Kurses für die Ausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes jeweils zum 15. Mai und zum 15. November für bis dahin erbrachte Zeiträume.

(2) Durch Rechtsverordnung kann Näheres zum Verwaltungsverfahren geregelt werden.

Vierter Teil

Statistik

§ 7

Pflegeschulen-Statistik

(1) Zur Sicherstellung und Planung eines ausreichenden Angebotes für die Ausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes kann durch Rechtsverordnung eine Landesstatistik mit Auskunftspflicht der Pflegeschulen angeordnet werden. Die Rechtsverordnung bestimmt das Nähere insbesondere zu

1. der Beschreibung und Abgrenzung der einzelnen Erhebungstatbestände,
2. der Art und Periodizität der Erhebungen,
3. dem Berichtszeitraum,
4. dem Berichtszeitpunkt,
5. den Erhebungsstellen,
6. dem Berichtsweg,
7. der Gestaltung der Erhebungsvordrucke und
8. der Kostentragungspflicht.

(2) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Hessischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation des Pflegeberufgesetzes sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Hessischen Statistischen Landesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Fünfter Teil

Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem

1. Zweiten Teil ist das Regierungspräsidium Gießen,
2. Dritten Teil ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Durch Rechtsverordnung können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.

§ 9

Zuständigkeit zum Erlass der Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 erlässt die für das Pflegeberufegesetz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. Im Fall des § 5 Abs. 2

bedarf es der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers.

Sechster Teil Schlussvorschriften

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 und 7 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 25. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Klose

**Erste Verordnung
zur Änderung der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung*)
Vom 24. Juni 2020**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 2, 7 und 9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), auch in Verbindung mit Art. 12 und 18 Abs. 2 und 3 des zwischen dem 21. März 2019 und dem 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (GVBl. S. 290, 298) verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Hessische Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021 bis zum 25. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 - bb) In Satz 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021 bis zum 27. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021 bis zum 20. September 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021 in der Zeit vom 28. August 2020 bis zum 26. September 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Angabe „, für das Wintersemester 2020/2021 am 27. September 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.
 - d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Angabe „, für das Wintersemester 2020/2021 vom 3. Oktober 2020 bis 20. Oktober

2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021 vom 30. September 2020 bis 2. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Angabe „, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 20. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 25. Juli 2020, andernfalls bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Nr. 2 wird nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 31. Juli 2020, andernfalls bis zum 26. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 letzter Halbsatz werden die Wörter „zu einem“ durch „zum“ ersetzt und nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021 erst nach dem 31. Juli 2020 feststehen, können bis zum 26. August 2020 nachgereicht werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu den folgenden Wintersemestern“ eingefügt.
 - c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach Ablauf

*) Ändert FFN 70-295

- der für sie geltenden Bewerbungsfrist, aber bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 vor dem 21. August 2020 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester vor dem 16. Juli eingetreten ist.“
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021 bis zum 20. August 2020 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 7 wird die Angabe „20. Februar und für das Wintersemester ab dem 20. August“ durch „19. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 ab dem 24. September 2020 und für die folgenden Wintersemester ab dem 19. August“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021 bis zum 10. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 5. In § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 6. In § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 7. In § 23 Abs. 2 Satz 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wintersemester“ die Angabe „2020/2021 bis spätestens zum 20. September 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
 8. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach der Angabe „80 Prozent“ ein Komma und die Angabe „für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 mindestens 70 Prozent“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 „Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 können die Hochschulen abweichend von Satz 4 eine Zulassung auch unter dem Vorbehalt aussprechen, dass die Zugangsberechtigung innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist im Sommersemester 2021 nachgewiesen wird.“
 9. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „und für das Wintersemester“ durch die Angabe „, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „jeweils einzeln oder in Kombination“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 2020

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Dorn-Rancke

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Wintersemester 2020/2021
(Hessische Zulassungszahlenverordnung 2020/2021)*)**

Vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) verordnet die Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Für das Wintersemester 2020/2021 werden für die Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester und von Studierenden in höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

1. für Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Hochschule Darmstadt										
Angewandte Sozialwissenschaften	90	0	90	0	70	0				
Architektur	180	0	185	0	185	0				
Betriebswirtschaftslehre	150	50	150	85	150	75				
Biotechnologie	75	0	75	0	75	0	94	0	60	
Energiewirtschaft 07	60	0	65	0	80	0				
Informationsrecht	0	0	75	0	75	0				
Innenarchitektur	80	0	85	0	85	0				
Logistik-Management	60	0	60	0	65	0				
Onlinejournalismus	50	0	50	0	50	0				
Onlinekommunikation	75	0	75	0	75	0				
Soziale Arbeit	200	0	165	0	180	0				
Soziale Arbeit: Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft	70	0	60	0	60	0				
Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung	20	0	15	0	15	0				
Technische Chemie	75	0	75	0	75	0	92	0	60	
Umweltingenieurwesen	80	0	80	0	80	0				
Wirtschaftsingenieurwesen	140	0	140	0	140	0				
Wirtschaftspsychologie	60	0	60	0	60	60				
b) Frankfurt University of Applied Sciences										
Architektur	92	92	92	92						
Bauingenieurwesen	93	93	93	93						

*) FFN 70-299

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaft – Business Administration	78	78	78	78	78	78	78			
Betriebswirtschaft Doppelabschluss	8									
Engineering Business Information Systems	41									
International Business Administration	37	37	37	37	37	37	37			
International Business Information Systems (Wirtschaftsinformatik)	74									
International Finance	42									
Public und Non-Profit Management	43									
Real Estate und Facility Management	36									
Real Estate und Integrale Gebäudetechnik	18									
Soziale Arbeit	339									
Soziale Arbeit transnational	17									
Wirtschaftsingenieurwesen Online	36									
Wirtschaftsrecht – Business Law	86	86	86	86	86	86	86			
c) Hochschule Fulda										
Berufspädagogik Fach Gesundheit	40	0	40	0	40	0	40			
Diätetik (Präsenz)	25	0	25	0						
Hebammenkunde (dual)	60	0	60	0	60	0	60	0		
International Business & Management	40	40	40	40						
Internationale BWL	135	90	135	90	135	90	135			
Oecotrophologie	115	0	90	0	90	0				
Physiotherapie	40	0	40	0	40	0	40			
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	0	60	0	60	0	60	0	60		
Soziale Arbeit (Präsenz)	190	0	190	0	190	0	190			
Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (dual)	30	0	30	0	30	0	30			
Sozialwissenschaften mit Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen	90	0	90	0	90	0				
Wirtschaftsrecht – Nachhaltigkeit und Ethik	45	0	45	0	45	0	45			
d) Justus-Liebig-Universität Gießen										
Bewegung und Gesundheit	140	0	140	0						
Biologie	170	0	175	0						
Ernährungswissenschaften	115	0	115	0						
Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung	240	0	200	0						
Kindheitspädagogik	135	0	135	0						
Lebensmittelchemie	33	0	33	0						

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Maschinenbau	30	0	30	0	30	0				
Business Administration	80	90	100	80	80	80				
Business and Law in Accounting and Taxation	80	90	90	80	80	80	80	80		
Digital Business Management	50	80	80	80	80	80				
Elektro- und Luftfahrttechnik	30	30	30	30	30	20	20	20		
Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit	100	0	100	0	100	0	100			
Gesundheitsökonomie	90	100	100	80	80	80				
Immobilienmanagement	70	0	65	0	65	0				
Innenarchitektur – Raum Inszenierung Design	30	30	30	30	30	30				
International Management	50	70	70	70	70	60	60	50		
Media: Conception & Production	30	15	60	60	60	60	60			
Media Management	85	85	85	85	85	85	85			
Medieninformatik	55	0	55	0	50	0	50			
Recht und Management in der Sozialen Arbeit	100	0	100	0	100	0	100			
Soziale Arbeit	110	110	110	110	110	110	110			
Soziale Arbeit (BASA online)	35	35	35	35	35	35	35	35		
Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend	45	0	45	0	45	0	45			
Soziale Arbeit – Teilzeit	10	10	10	10	10	10	10	10	5	5
Versicherungs- und Finanzwirtschaft	80	100	100	80	80	80				
Wirtschaftsinformatik	60	0	60	0	60	0	60			

2. für Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
a) Justus-Liebig-Universität Gießen										
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	90	0								
Lehramt an Förderschulen	210	0	210	0						
Lehramt an Grundschulen	220	0	220	0						
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Ethik“	30	0	30	0						
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Islamische Religion“	30	0	30	0						
b) Universität Kassel										
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	75	0	75	0	75	0	65	0	65	

Hochschule/Studiengang	Fachsemester								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	130	0	130	0	120	0	100	0	90
Lehramt an Grundschulen	240	0	240	0	210	0	210		
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	80	0	80	0	80	0	75	0	75

c) Philipps-Universität Marburg

Biologie für das Lehramt an Gymnasien	60	0	55	0	50	0	50	0	45
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	30	0							

3. für Studiengänge mit Abschluss Master

Hochschule/Studiengang	Fachsemester				
	1	2	3	4	5

a) Hochschule Darmstadt

Wirtschaftsingenieurwesen 03	30	30	30		
Wirtschaftsingenieurwesen 04	15	15	15	15	

b) Frankfurt University of Applied Sciences

Accounting and Finance	41				
Globale Logistik – Global Logistics	37				
Leadership	19				
Strategisches Informationsmanagement	18				
Wirtschaftsinformatik	24				
Wirtschaftsingenieurwesen	36				

c) Hochschule Fulda

Accounting, Finance, Controlling	35	35	35		
Food Processing	10	20	10		
Food Processing (berufsbegleitend)	15	0	15	0	15
Human rights in politics, law and society	30	0	30	0	
Intercultural Communication and European Studies	30	0	30	0	
International Management	35	35	35		
Psychosoziale Beratung und Psychotherapie	20	0	20	0	20
Public Health Nutrition	20	0	20	0	
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“	0	20	0	20	0
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung/ Sozialraumorganisation“	0	20	0	20	0
Supply Chain Management	25	0	25		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester				
	1	2	3	4	5
d) Justus-Liebig-Universität Gießen					
Betriebswirtschaftslehre	140	85	135	80	
Biomechanik – Motorik – Bewegungsanalyse	30	0			
Ernährungswissenschaften	65	35			
Psychologie	100	0			
Umweltwissenschaften	40	20			
e) Universität Kassel					
Business Studies	50	50	50		
Klinische Psychologie und Psychotherapie	30	0	30	0	
Psychologie	60	0	60	0	
Wirtschaft, Psychologie und Management	30	0	30		
f) Philipps-Universität Marburg					
Biodiversität und Naturschutz	30	0			
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	55	0	55	0	
International Business Management	10	0			
Klinische Linguistik	20	0			
Molecular and Cellular Biology	45	0			
Motologie	35	0			
Psychologie	80	55			
g) Hochschule RheinMain					
Media & Design Management	30	0	30	0	

§ 2

Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Win-

tersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juni 2020

Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

**Erlass
über die Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen*)
Vom 18. Juni 2020**

Artikel 1

Zur Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste bei der Wahrnehmung von Ehrenämtern im Sport in Hessen stiftet die Sportplakette des Landes Hessen. Die Sportplakette wird von der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

Artikel 2

1. Die Sportplakette wird jährlich verliehen,
 - a) an bis zu zehn Personen oder Mannschaften, die nach internationalen und nationalen Maßstäben sportliche Höchstleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind,
 - b) an bis zu fünf Personen, die als Trainerin oder Trainer herausragende Erfolge auf nationaler und internationaler Ebene erzielt und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind,
 - c) an bis zu fünf Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit in Vereinen und Verbänden insbesondere um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben.
2. Mit der Sportplakette kann ausgezeichnet werden, wer in Hessen seinen ständigen Wohnsitz hat oder seine anzuerkennenden Verdienste innerhalb Hessens erworben hat.

Artikel 3

1. Vorschlagsberechtigt sind die kreisfreien Städte, die Landkreise, der Landessportbund, die Sportkreise und die Sportfachverbände in Hessen.
2. Die Vorschläge sind bis zum 1. September jeden Jahres dem Auswahlausschuss zuzuleiten, der bei der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zu-

ständigen Minister eingerichtet ist. Ihnen ist eine Darstellung der sportlichen Leistungen bzw. der Tätigkeit des Vorgeschlagenen mit Stellungnahmen der jeweiligen Sportvereine und Verbände sowie im Fall des Art. 2 Nr. 1 Buchst. c der Gemeinde, in der der Vorgeschlagene seinen Wohnsitz hat, beizufügen.

3. Der Auswahlausschuss besteht aus drei von der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister für zwei Jahre berufenen Mitgliedern, die nicht an Weisungen gebunden sind.
4. Der Auswahlausschuss prüft die Vorschläge und legt sie der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister mit seiner Empfehlung bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres zur Entscheidung vor.
5. Sportplakette, Anstecknadel und Verleihungsurkunde werden im Rahmen einer Feierstunde überreicht, die von der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister veranstaltet und finanziert wird.
6. Die Namen der Beliehenen werden auf Veranlassung der für den Sport zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
7. Die Ausgestaltung der Sportplakette obliegt der für den Sport zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

Artikel 4

Der Erlass über die Stiftung der Sportplakette des Landes Hessen vom 30. März 2015 (GVBl. S. 179)¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

*) FFN 17-51

¹⁾ Hebt auf FFN 17-46

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 14 00, ISDN: (05661) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 7 31-0, Fax (05661) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 7 31-4 20, Fax: (05661) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
